

STUDIENPLAN



FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Im Zuge des Studiums soll theoretische oder angewandte Sozial- und/oder Wirtschaftsforschung betrieben werden. Die Studierenden sollen mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Theorien des Feldes/Paradigmen, Datenquellen bzw. Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Forschungsmethoden und Publikationsstrategien vertraut gemacht werden und eine forschungsorientierte Ausbildung erhalten.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen und zu analysieren,
- wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Fach methodisch einwandfrei durchzuführen,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren,
- die eigene wissenschaftliche Vorgangsweise sowie die eigenen Leistungen kritisch zu reflektieren,
- wissenschaftliche Beiträge in ihrem Fach kritisch zu analysieren,
- die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen,
- den wissenschaftlichen Fortschritt in ihrem Fach und dessen Verbindungen zu anderen relevanten Fächern zu fördern und die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich zu entwickeln.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung und Studiendauer

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 und dauert drei Jahre.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Research Seminare im Hauptfach (8 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar im Hauptfach I	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach II	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach III	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach IV	2	2	FS
<i>In Theorien des Feldes im Hauptfach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar Theorien des Feldes im Hauptfach	6	2	FS
<i>In Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach oder Theorien des Feldes im Nebenfach nach Wahl der oder des Studierenden (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach	6	2	FS
<i>oder</i>			
Research Seminar Theorien des Feldes im Nebenfach	6	2	FS
<i>In Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden (23 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wissenschaftstheorie	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)	6	2	PI
<i>oder</i>			
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma	6	2	PI

Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4	2	PI
Wissenschaftliches Schreiben	1	2	FS
In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)			
Defensio Dissertationis	4	-	FP

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Pro Semester kann von den Research Seminaren gemäß § 5 nur eines besucht werden. In begründeten Fällen, insbesondere bei Auslandsaufenthalten von Studierenden, kann die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für Doktoratsstudien die Zustimmung erteilen, pro Semester mehr als ein Research Seminar oder ein anderes gleichwertiges Seminar zu besuchen.

(2) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Theorien des Feldes im Hauptfach“ und „Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach oder Theorien des Feldes im Nebenfach“ setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus.

(3) Die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ voraus.

§ 7 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposals mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 8 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Die Dissertation muss einem der in lit a) bis d) genannten Fächer zuordenbar sein. Dieses Fach ist gleichzeitig das Hauptfach.

a) Betriebswirtschaftliche Fächer:

Außenhandel (International Business)
Entrepreneurship und Innovation
Finanzwirtschaft
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Produktions- und Prozessmanagement
Rechnungswesen
Strategische Unternehmensführung
Transportwirtschaft und Logistik/Supply Chain Management
Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft
Wirtschaftspädagogik und Bildungswissenschaft

b) Volkswirtschaftliche Fächer:

Empirische Wirtschaftsforschung
Volkswirtschaft

c) Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeits- und Sozialrecht
Europarecht und Internationales Recht
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Steuerrecht
Strafrecht

d) Weitere Fächer:

Ecological Economics
Philosophie
Sozioökonomie
Soziologie/Politikwissenschaft
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftskommunikation/Angewandte Linguistik
Wirtschaftsmathematik/Statistik
Wirtschaftspsychologie

(2) Wurde das Hauptfach nicht aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächer gewählt, so hat die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für Doktoratsstudien

unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Nebenfach aus den in Abs 1 lit a) und lit b) genannten Fächern festzulegen.

(3) Wurde das Hauptfach aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächern gewählt, kann auf Antrag der oder des Studierenden von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für Doktoratsstudien ein in Abs 1 lit c) oder d) genanntes Fach als Nebenfach festgelegt werden.

(4) Wurde ein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar Theorien des Feldes im Nebenfach“ verpflichtend abzulegen. Wurde kein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach“ zu absolvieren.

(5) Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit a) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit b) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren. Wurde das Hauptfach aus einem Fach gemäß Abs 1 lit c) oder lit d) gewählt, so ist bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Betriebswirtschaft die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Volkswirtschaft ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren.“

§ 9 Defensio Dissertationis

(1) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(2) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auszustellen.

§ 11 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 15.11.2007, genehmigt vom Senat am 21.11.2007, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 01.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 13.03.2012, genehmigt vom Senat am 21.03.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 06.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten mit 01.10.2014 in Kraft.
- (6) Die Änderungen dieses Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1.10.2018 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr 48/1997, an der WU aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2007 geltenden Studienplan bis 30.09.2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (2) Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.